

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

**des**

## **PRÜFUNGS AUSSCHUSSES**

**des**

## **AUFSICHTSRATS**

**der**

## **ALBIS Leasing AG**

Der Aufsichtsrat hat für den Prüfungsausschuss der ALBIS Leasing AG folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung, Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den vier (4) Mitgliedern des Aufsichtsrats.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden soll nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt werden. § 2 Absatz (1) Satz 2 bis 4, Absatz (2) Satz 1 und 2 und Absatz (3) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats („**GO Aufsichtsrat**“) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Aufsichtsrats der Prüfungsausschuss und an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tritt.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem kontrollierenden Aktionär sein.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die ALBIS Leasing AG tätig ist, vertraut sein.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss hat die ihm gesetzlich zugewiesenen und die durch Aufsichtsratsbeschluss oder in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Dazu gehört insbesondere die Überwachung
  - a) des Rechnungslegungsprozesses; dabei lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand regelmäßig über die Auswirkungen der für die Gruppe oder die Gesellschaft relevanten Neuerungen bei Rechnungslegungs- und Bilanzierungsstandards, insbesondere IFRS, berichten. Er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten;
  - b) der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionsystems;
  - c) Überwachung des Compliance Management Systems in der Gruppe und Befassung mit Fragen der Compliance;
  - d) der Durchführung der Abschlussprüfung, Befassung mit der Prüfungsstrategie und der Prüfungsplanung nebst Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung;

- e) der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie Befassung mit den vom Abschlussprüfer zusätzlichen erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung). Der Prüfungsausschuss soll dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe seiner Vergütung unterbreiten und den Aufsichtsrat zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags beraten. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die externe Rotation des Abschlussprüfers führt der Prüfungsausschuss eigenverantwortlich Auswahlverfahren für Abschlussprüfermandate durch;
  - f) der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen.
- (2) Daneben wird der Prüfungsausschuss vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig und gibt Beschlussempfehlungen ab. Vorbereitend befasst sich der Prüfungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
- a) Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie der jeweiligen Lageberichte und nichtfinanziellen Erklärungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung und der ergänzenden Ausführungen des Abschlussprüfers und der Auswertung der Prüfberichte sowie der Prüfung des Vorschlags des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns und
  - b) Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers sowie Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und Abschluss der Honorarvereinbarung. Bei der Vorbereitung der Erteilung des Prüfungsauftrags soll der Prüfungsausschuss vorsehen, dass mit dem Abschlussprüfer
    - aa) die unverzügliche Unterrichtung des Prüfungsausschusses über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen und
    - bb) die Information des Prüfungsausschusses und der Vermerk im Prüfungsbericht, wenn der Abschlussprüfer bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben,
 vereinbart wird.
  - c) Bei Bedarf unterstützt der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Ermittlung und Bewertung von vergütungsrelevanten Kennzahlen.
  - d) Aufarbeitung der vom Abschlussprüfer gegebenen Informationen über etwaige Feststellungen zu Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

### **§ 3**

#### **Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der ihm zugewiesenen Aufgaben alle dafür erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen. Dabei kann der Prüfungsausschuss Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand verlangen sowie die Bücher und Vermögensgegenstände der Gesellschaft

einsehen und prüfen. Er kann für bestimmte Einzelfälle auch einzelne Ausschussmitglieder beauftragen und Sachverständige hinzuziehen.

- (2) Der Prüfungsausschuss lässt sich durch den Vorstand zu den Themen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, regelmäßig im Rahmen der Sitzungen des Prüfungsausschusses berichten. Einzelne Informations- und Berichtspflichten des Vorstands werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Soweit dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anordnet, sind diese Berichte schriftlich zu erstatten. Der Vorstand informiert den Prüfungsausschuss regelmäßig und rechtzeitig über alle zu seinem Aufgabenbereich gehörende Fragen. Er legt dem Prüfungsausschuss die in § 2 Absatz (2) lit. a) genannten Unterlagen möglichst frühzeitig und insbesondere vor ihrer Behandlung durch den Aufsichtsrat bzw. ihrer Veröffentlichung vor.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Prüfungsausschuss ad hoc oder in der nächsterreichbaren Sitzung über das Entstehen neuer erheblicher Risiken und über besondere Vorkommnisse aus den Bereichen Revision und Compliance.
- (4) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der ALBIS Leasing AG, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz (1) lit. a) bis f) betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach diesem Absatz (3) Satz 1 eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss führt ferner Gespräche mit dem Abschlussprüfer zu den in § 2 genannten Themen, insbesondere diskutiert er mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber. Der Abschlussprüfer soll an den Sitzungen des Prüfungsausschusses, in denen der Jahresabschluss oder unterjährige Finanzinformationen erörtert werden, teilnehmen; über weitere Teilnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann externe Berater und Dienstleister zur Unterstützung seiner Aufgabenwahrnehmung heranziehen. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Prüfungsausschusses.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet in den Sitzungen des Aufsichtsrats regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses. Bei wesentlichen Vorkommnissen und Feststellungen des Prüfungsausschusses informiert er unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

## **§ 4**

### **Sitzungen**

- (1) Sitzungen des Prüfungsausschusses finden nach Bedarf statt. Sie sollen in der Regel zweimal im Jahr stattfinden, davon mindestens eine pro Halbjahr.
- (2) Sitzungen sind in der Regel als Präsenzsitzungen unter persönlicher Teilnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses abzuhalten. Sie können auch durch Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Schriftliche Beschlussfassungen an Stelle von Sitzungen sind entsprechend den

Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zulässig (s. § 4 Absatz (5) Satz 2 GO Aufsichtsrat).

- (4) Über die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen sowie über die Teilnahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er darf einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten als Protokollführer hinzuziehen, wenn kein Mitglied des Prüfungsausschusses der Hinzuziehung widerspricht. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an der Sitzung nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.
- (5) Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung aus erheblichem Grund auf die nächste Sitzung vertagen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann diese Frist angemessen verkürzt und die Sitzung auch mündlich oder telefonisch einberufen werden. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich den Prüfungsausschuss einberuft.
- (7) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgeschlagene Tagesordnungspunkte sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in jedem Fall auf die Tagesordnung zu setzen, sofern die Mitteilung dem Vorsitzenden spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugegangen ist. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Prüfungsausschusses möglich ist.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

## **§ 5 Beschlüsse**

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss.
- (2) § 4 Absatz (5) bis (11) GO Aufsichtsrat finden Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Aufsichtsrats der Prüfungsausschuss und an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tritt.

## **§ 6 Effizienzprüfung**

Der Prüfungsausschuss überprüft regelmäßig im Wege einer Selbstevaluierung die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind insbesondere die Verfahrensabläufe im Prüfungsausschuss, die Qualität der Diskussion und die inhaltliche Ausrichtung des Prüfungsausschusses, die Informationsversorgung des Prüfungsausschusses durch den Vorstand und die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer. Diese Effizienzprüfung kann auch im Rahmen der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats gemäß § 1 Absatz (2) GO Aufsichtsrat erfolgen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung 24. April 2023 in Kraft.